

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Am Ende ging es dann doch ganz schnell: Nun hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auch noch die letzten parlamentarischen Hürden genommen. Auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2021, über die ich in meinem Editorial in der März-Ausgabe berichtet hatte, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 10. März 2021 reagiert und dabei den größeren Teil der Änderungsvorschläge abgelehnt (37 von 63 Vorschlägen), 20 Vorschlägen (ganz oder teilweise) zugestimmt und im Hinblick auf die restlichen sieben Vorschläge eine Prüfung angekündigt.

In der Sachverständigenanhörung im Familienausschuss, aber auch in einer Vielzahl offener Briefe sind der Gesetzentwurf und (vor allem) die Vorschläge des Bundesrates auf ein geteiltes Echo gestoßen. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die (beabsichtigten) Änderungen im Bereich des Kinderschutzes, gleichzeitig wurde aber das Interesse an der Verabschiedung dieses Gesetzes deutlich (siehe dazu z.B. den offenen Brief von AGJ, Bundesjugendkuratorium und Deutschem Jugendinstitut vom 28. März 2021 und den Brief namhafter Hochschullehrer*innen vom 16. April 2021; beides unter <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform-Materialpool.html> abrufbar).

Auch bei den Akteuren auf der politischen Ebene, den Koalitionsfraktionen und dem Bundesrat war erkennbar, dass sie bei diesem zweiten Anlauf ein erneutes Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens verhindern wollten. Das Ergebnis war der 108 Seiten umfassende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, auf dessen Grundlage das Gesetz am 22. April mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Grünen im Bundestag verabschiedet worden ist. Im Mai wird die Zustimmung des Bundesrates erwartet.

Inhaltlich sind vor allem folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf bzw. im Hinblick auf die Änderungsvorschläge des Bundesrates hervorzuheben:

- Eine allgemeine Warnpflicht der Jugendämter gegenüber „sonstigen Dritten“, wie sie der Bundesrat forderte (§ 8a Abs. 3 -E), ist nicht aufgenommen worden.
- Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ist nicht als neue Form der Hilfe zur Erziehung ausgestaltet worden (§ 28a), sondern wird weiterhin in § 20 SGB VIII geregelt, dort aber als Rechtsanspruch und als niederschwelliges Angebot mit dem Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen ausgestaltet.
- Die geforderte Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht wurde konkretisiert und auf Aussagen zum Ergebnis der Bedarfsfeststellung und die vereinbarte Art der Hilfestellung sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen bezogen (§ 50 Abs. 2).
- Dem Vorschlag des Bundesrates folgend wurde die Pflicht zur Nutzung eines Verfahrens zur Personalbemessung in den Jugendämtern und Landesjugendämtern aufgenommen (§ 79 Abs. 3).
- Die systematische Abfolge der Absätze in § 4 KKG bleibt unverändert, die Befugnis zur Information des Jugendamts wird für Angehörige der Heilberufe in Fällen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu einer Sollverpflichtung verschärft (§ 4 Abs. 3 KKG).
- Die Verpflichtung zur Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger bleibt nicht auf Angehörige der Heilberufe begrenzt, sondern wird auf alle Berufsgeheimnisträger ausgeweitet (§ 4 Abs. 4 KKG).

– Die vom Bundesrat geforderte Befugnis zum Informationsaustausch zwischen Ärztinnen und Ärzten wird einer landesrechtlichen Regelung überlassen (§ 4 Abs. 6 KKG).

Unverändert gegenüber dem Regierungsentwurf blieben die Regelungen zum Pflegekinderwesen, über die Ludwig Salgo im Editorial des letzten Heftes informiert hat.

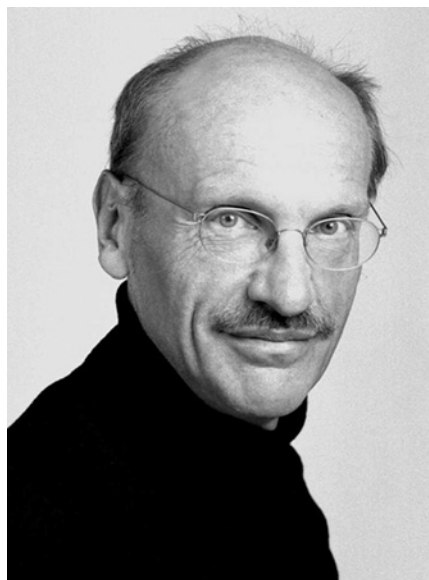
Auch wenn der Blick auf die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in der verabschiedeten Fassung (immer noch) stark vom Aspekt des Kinderschutzes geprägt ist, so ist es am Ende doch gelungen, der Dominanz einer ordnungsrechtlichen Perspektive der Gefahrenabwehr, wie sie vor allem vom Bundesrat gefordert worden ist, Grenzen zu setzen. Das fachpolitische Augenmerk wird sich jetzt auf die Realisierung der sog. inklusiven Lösung, also der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung im System der Kinder und Jugendhilfe richten, die in einem Stufenplan bis zum Jahre 2028 umgesetzt werden soll:

Nach der Reform ist vor der Reform!

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	167
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Matthias Weber</i> Die Beteiligung des Kindes in Sorge- und Umgangsverfahren	168
<i>Harald Vogel</i> Einzelfragen zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen Minderjähriger nach § 1631b Abs. 2 BGB	171
<i>Christine Utecht</i> Die Beratungsoffensive im Landkreis Tübingen	176
Dokumentation	
<i>Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten</i> Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten nach § 1631b BGB	184
Rechtsprechung	
„Eins-zu-eins“-Betreuung bei Fixierung eines Minderjährigen OLG Hamburg, Beschluss vom 17.11.2020 – 12 UF 101/20	189
Keine Erstattung der Kosten eines Rechtsanwalts für das Jugendamt OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.9.2020 – 2 WF 128/20	194
Umgang gegen den Willen des umgangsberechtigten Elternteils OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.11.2020 – 3 UF 156/20	196
Ein Landkreis darf mit der Verfassungsbeschwerde nicht die Rechte eines Kindes geltend machen BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 – 1 BvR 1395/19	200
Sozialpädagogische Familienhilfe ist keine Form der Hilfe für junge Volljährige OVG Schleswig, Beschluss vom 3.2.2021 – 3 MB 50/20	204
Verbandsinformationen	207
Impressum	183



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck,
Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.